



*Und das Wort des HERRN geschah zu mir: Was siehst du, Jeremia?
Und ich sagte: Ich sehe einen Mandelzweig. Und der HERR sprach zu mir: Du hast recht gesehen;
denn ich werde über meinem Wort wachen, es auszuführen.
Jeremia 1,11-12*

§ I Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
MANDELZWEIG e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist **Berlin**.
3. Ziel des Vereins ist die **Ausbreitung des Reiches Gottes und die Verkündigung des Evangeliums im Sinne der Heiligen Schrift** (Bibel).
Der MANDELZWEIG e.V. sieht sich als Netzwerk, zur Gründung, Förderung und Unterhaltung christlicher Gemeinschaften, Werke und Projekte, in denen Menschen aller Nationalitäten, Altersgruppen und Gesellschaftsschichten das Neue Leben (welches Gott jedem Menschen durch seinen Sohn Jesus Christus schenken möchte) empfangen, leben und weitergeben können.
4. Das Wort Gottes - die Bibel - ist Grundlage für die Wirksamkeit und Leitung des Vereins. Alle Aktivitäten des Vereins müssen in Übereinstimmung mit dem in der Heiligen Schrift offenbarten Willen Gottes stehen und an den biblischen Maßstäben ausgerichtet sein.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige, sowie mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Religion, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe**. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Angestellte des Vereins können schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen und angemessene Löhne und Gehälter gezahlt werden. Die Vergütung oder Honorierung des Vorstands wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen.

§ 2 Praktische Umsetzung der Ziele des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Vorhaben verwirklicht:

A - MISSIONARISCHE DIENSTE:

- I. Verbreitung des Evangeliums durch:
 - Publikation vereinseigener Werke im Bereich Literatur, Musik, Film (CDs, DVDs etc.) und Kunst
 - unentgeltliche Verteilung von Literatur, Cd's, DVD's, Kunst etc.
 - christliche Präsenz in Radio, Fernsehen und Internet,
 - christliche Lehr- und Informationsveranstaltungen, öffentliche Vorträge und Predigten.
 - Durchführung von Gottesdiensten, Evangelisationen, Gebetsveranstaltungen und Anbetungskonzerten.
- II. Förderung, Gründung und Durchführung missionarischer Projekte und Dienste in allen Bereichen der Gesellschaft im In- und Ausland. Organisation und Durchführung von Missions- und Predigtreisen im In- und Ausland, besonders Indien, Osteuropa, Lateinamerika und Afrika.
- III. Gründung und Betrieb von Bibelschulen, Missions- und Jüngerschaftsschulen, Musik-, Kreativ- und Anbetungsschulen. Ausbildung, Aussendung und Unterstützung in- und ausländischer Mitarbeiter (Missionare).
- IV. Beratung und Unterstützung von christlichen Gründungsprojekten (Gemeinden, Vereinen etc.), die den Satzungszwecken dienen. Gemeindeberatungsdienste. Durchführung entsprechender Lehrveranstaltungen und Seminare.
- V. Vernetzung verschiedener christlicher Arbeiten, Gemeinden und Dienste. Förderung der Einheit, bzw. der effektiven und brüderlichen Zusammenarbeit aller neutestamentlichen Gläubigen (aus den verschiedenen Konfessionen und Glaubensgemeinschaften) innerhalb des Leibes JESU.
- VI. Beratung, Gründung, Förderung und Betrieb von christlichen Lebens-, Dienst- und Wohngemeinschaften.

B - SOZIALE DIENSTE

- I. Förderung und Einrichtung von christlichen Beratungsstellen für Familie, Ehe, Singles, Jugendliche, Kinder und auch Randgruppen (wie Obdachlose, Drogenabhängige, Straffällige, Prostituierte etc.). Hilfestellung in familiären und sozialen Notlagen (durch Arbeitslosigkeit, Drogenabhängigkeit, Ehescheidung, psychische Krankheit etc.) besonders auch bei Konfliktsituationen während einer Schwangerschaft.
- II. Unterstützung von Arbeitslosen, durch praktische Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen. Angebot und Vermittlung von Qualifizierungsmaßnahmen.
- III. Unterstützung von Wohnraumsuchenden, bzw. Obdachlosen. Vernetzung von Wohnraumanbietern mit Wohnungssuchenden.
- IV. Versorgung bedürftiger Menschen: mit Nahrung und Kleidung. Unterstützung hinsichtlich der Körperpflege und Reinigung der Kleidung.
- V. Organisation von Kinderbetreuung, Hausaufgabenhilfe und Freizeitgestaltung. Besonders für Straßenkinder, Ausländer und verwahrloste Kinder.
- VI. Unterstützung von Waisenhäusern besonders in Dritte-Welt-Ländern.
- VII. Umfassendes Seelsorge-Angebot (im Internet, in Gemeinden, in Krankenhäusern, Jugend-, Alten-, Obdachlosen- und Ausländerwohnheimen sowie in Justiz-Vollzugs-Anstalten). Einrichten von Besuchsdiensten – besonders für hilfsbedürftige Menschen wie Behinderte, Drogenabhängige, psychisch Kranke und Alleinerziehende usw.
- VIII. Gründung und Förderung von christlichen Rehabilitationseinrichtungen. Besonders für Drogenabhängige und Straffällige (Jugendliche).
- IX. Gründung und Förderung von christlichen Einrichtungen im Bereich Bildung und Erziehung (z.B.: christliche Kinderbetreuung, Jugendclubs etc.)
- X. Präventionsarbeit in Schulen im Bereich Drogen, Okkultismus, Sexualität, Schwangerschaft (von Minderjährigen) etc.

C - KULTURELLE DIENSTE

- I. Organisation und Durchführung von: allgemein bildenden, informativen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Musik, Kunst), die den Satzungszwecken dienen.
- II. Gründung und Erhaltung christlicher Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
- III. Organisation und Durchführung von Sport- und Freizeitveranstaltungen, Camps und Seminaren, die den Satzungszwecken dienen. Besonders für Kinder und Jugendliche.
- IV. Internationale Austauschprogramme in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und christlichen Werken im Ausland.
- V. Informations-, Studien- und Versöhnungsreisen (z.B.: nach Polen oder Israel).
- VI. Unterstützung verfolgter Christen in aller Welt. Durchführung entsprechender Informationsveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitglieder des **MANDELZWEIG e.V.** verpflichten sich, ihr Leben nach bestem Wissen und Gewissen am Maßstab der Lehre Jesu Christi auszurichten, so wie sie im Neuen und Alten Testament beschrieben wird. D.h. vor allem: Liebe Gott von ganzem Herzen und Deinen Nächsten wie dich selbst!
2. Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann jede Person stellen, die Jesus Christus als ihren Herrn anerkennt und ein beständiges christliches Leben im Sinne des Neuen Testaments führt. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden
3. Über den Antrag einer Person auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. **Neu aufgenommene Mitglieder erhalten grundsätzlich im ersten Jahr den Status eines „stimmberechtigten Gastmitgliedes“.** Die Mitgliedschaft muss dann bei der **Vollversammlung im darauffolgenden Jahr vom Vorstand erneut bestätigt werden und wechselt dadurch von Gastmitgliedschaft zu Vollmitgliedschaft. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft automatisch wieder.**
4. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ausschließen, wenn sie den Interessen, Absichten oder Zielsetzung des Vereins schaden oder **2 mal in Folge** nicht zur **Jahres-Mitgliederversammlung** erschienen sind. Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird dann sofort wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird einen Monat nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.
7. Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres können außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Erreichen sie die Volljährigkeit, werden sie automatisch Vollmitglied.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Zur Erledigung von Rechtsgeschäften bedarf es eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

§ 5 Der Vorstand

A - AUFGABEN

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt seine Richtlinien und seine Tätigkeitsschwerpunkte, er hat das Weisungsrecht in sämtlichen internen Angelegenheiten des Vereins. Er ist damit beauftragt, über die Umsetzung der Satzungsziele durch den Verein zu wachen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich.
2. Der I.Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vereins ein und führt sie durch. Er kann seine Befugnisse den anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.
3. Der Stellvertreter hilft dem Vorsitzenden bei der Umsetzung seiner Aufgaben und vertritt den Verein bei der Abwesenheit des Vorsitzenden.
4. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Geldmittel des Vereins verantwortlich. Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Rechnungsprüfern Rechnung ab.
5. Der Vorstand muss bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorlegen. Der Vorstand ist hinsichtlich seiner Tätigkeit den Mitgliedern gegenüber verantwortlich.

B – WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich aus 3 Personen zusammen:
 - dem Ersten Vorsitzenden
 - dem Zweiten Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 - dem Schatzmeister und wird von der Mitgliederversammlung gewählt
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der erste Vorstand konstituiert sich auf der Gründungsversammlung durch Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung, welche die einzelnen Vorstandsmitglieder durch Einzelabstimmung in offener Wahl per Handzeichen bestätigt
4. Zukünftige bzw. neu zu wählende Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung per Einzelabstimmung bestätigt. Der Vorstand schlägt die in den Vorstand mit aufzunehmenden Mitglieder einstimmig vor.
5. Der Vorstand der Volksmission e.C. hat auf Wunsch Zugang zu den Sitzungen des Vereins und kann Einblick in alle Belange des Vereins nehmen.

C - BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Vorstand kann Ratgeber einsetzen, die unterstützende Funktion zu einzelnen Themenkreisen ausüben. Die Ratgeber dürfen zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen eingeladen werden, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind.
2. Der Vorstand trifft sich zu Vorstandssitzungen und fasst Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Er sollte aber bemüht sein, Entscheidungen einstimmig zu treffen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

A - AUFGABEN

1. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind unter anderem: a) Wahl des Vorstandes, b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters über das vergangene Geschäftsjahr, c) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
2. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Ein Protokollant wird zu Beginn der Sitzung vom Vorstand ernannt.

B - EINBERUFUNG

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die dafür erforderliche schriftliche Einladung wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand versandt. Einladungen per E-mail sind gestattet.
2. Mitglieder können bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eine Tagesordnungsergänzung schriftlich (auch per E-mail) beantragen. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines TOP zu Beginn der Sitzung.
3. Auf Antrag von mindestens 30% der eingetragenen Mitglieder ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

C - BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit und wählt in offener Wahl.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder physisch, per Telefon- oder Internetkonferenz anwesend ist. Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. In der schriftlichen Einladung ist dann darauf hinzuweisen, dass die Versammlung beschlussfähig ist, gleichgültig, wie viele Mitglieder erscheinen werden.
3. Eine geheime Wahl kann innerhalb einer Mitgliederversammlung für einzelne Punkte von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
4. Jedes eingetragene Mitglied des Vereins, hat bei Volljährigkeit eine volle Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Satzungsänderung

1. Um die Satzung zu ändern, muss zu diesem Zweck rechtzeitig eine Vollversammlung- einberufen werden. Die Satzungsänderung muß von mindestens 30% der eingetragenen Mitglieder oder vom Vorstand beantragt werden. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
2. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung ist dann rechtzeitig einberufen, wenn sie zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.
3. Bis zur Eintragung ist der Vorstand berechtigt, vom Vereinsregister oder Finanzamt geforderte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

§ 8 Finanzen und Spenden

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit ausschließlich durch Spenden und andere freiwillige Zuwendungen. Eine Beitragspflicht besteht nicht.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu fertigen bzw. die entsprechenden Belege aufzubewahren.
3. Alle den Verein betreffenden Belege sind in zusammengefasster Form dem Vorstand jederzeit zugänglich zu halten.
4. Der Haushalt ist so zu planen, dass alle Einnahmen und Ausgaben dem Satzungszweck entsprechen.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist auch allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und andere dingliche Rechte, für die Eröffnung oder Änderung von Sparbüchern und Konten sind die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.
6. Mitglieder des Vereins haben kein persönliches Anrecht bei einer eventuellen Auflösung des Vereins. Eben sowenig besteht das Recht der Mitglieder, Gemeindevermögen persönlich zu verwerten. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Spenden. Sie haben keinen Anspruch auf Rückgewähr immaterieller oder materieller Zuwendungen.
7. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten zulässig.
Hat ein Mitglied persönlichen Besitz leihweise in den Verein eingebracht bzw. zur Nutzung zur Verfügung gestellt und fordert diesen zurück, so sind ihm nach Möglichkeit seine Besitzgegenstände zurückzugeben. Eine Schadensersatzforderung für verwendungsbedingte Abnutzung kann nicht erfolgen.
8. Der Verein stellt auf Anforderung für steuerlich absetzbare Spenden entsprechende Quittungen aus, soweit das zuständige Finanzamt entsprechend Freistellungsbescheid erteilt hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche Versammlung beschlossen werden, welche extra zu diesem Zweck einberufen werden muss.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann unter Wahrung der Schriftform durch mindestens 30% der eingetragenen Mitglieder gestellt werden. Zum Beschluss der Auflösung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an ein vergleichbares christliches Werk, welches die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke gemäß den Richtlinien der vorliegenden Satzung zu verwenden hat. Details entscheidet die Mitgliederversammlung. Wenn die Mitgliederversammlung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten keine mehrheitliche Entscheidung fällen kann, dann fällt das Vermögen an die Volksmission eC.